

Verbands-Spielordnung (VSO)

Nordwestdeutscher Volleyball-Verband e.V. (NWVV)

(Stand: 12.9.2018)

Anlagen:

- Anlage 1: Verbands-Spielerlizenzordnung (VSLO)
- Anlage 2: Verbands-Jugendspielordnung (VJSO)
- Anlage 3: Verbands-Seniorenspielordnung (VSSO)
- Anlage 4: Verbands-Pokalspielordnung (VPSO)

Inhaltsverzeichnis zur Verbands-Spielordnung (VSO):

§ 1 Einleitung

§ 2 Gremien und Funktionen

- 2.1 Der Verbands-Spielausschuss (Nordwest)
- 2.2 Der Verbands-Schiedsrichterausschuss (VSRA)
- 2.3 Der Verbands-Jugendspielausschuss (VJSA)
- 2.4 Die Bezirksspielausschüsse (BzSA)
- 2.5 Die Spielausschüsse der Regionen
- 2.6 Die Staffelleiterkommissionen (SLK)
- 2.7 Die Rechtsausschüsse

§ 3 Spieljahr

§ 4 Spielverkehr

- 4.1 Gliederung und Zuständigkeit
- 4.2 Spielklasseneinteilung Männer und Frauen

§ 5 Durchführung

- 5.1 Grundsätzliche Bestimmungen
- 5.2 Spielwertung
- 5.3 Nichtantritt zum Spiel
- 5.4 Auf- und Abstieg
- 5.5 Spielpläne Regionalliga - Bezirksklasse
- 5.6 Spielverlegungen
- 5.7 Nachholspiele
- 5.8 Spielreihenfolge
- 5.9 Spielbeginn
- 5.10 Spielhallen
- 5.11 Einladung zu Pflichtspielen
- 5.12 Meldung der Spielergebnisse
- 5.13 Spielberichtsbögen
- 5.14 Mannschaftsaufstellungskarten
- 5.15 Durchführungsbestimmungen

§ 6 Spielberechtigung (Vereine und Mannschaften)

- 6.1 Mitgliedschaft im NWVV
- 6.2 Mitgliedsbeiträge
- 6.3 Zahlungsweise
- 6.4 Stammspielermeldung
- 6.5 Spielgemeinschaften

§ 7 Spielerlizenz, Spielberechtigung (Spieler)

§ 8 Vereinswechsel

- 8.1 Vereinswechsel von Spielern
- 8.2 Vereinswechsel von Abteilungen
- 8.3 Vereinswechsel von Mannschaften

§ 9 Turnierleiter, Jury und Schiedsrichtereinsatz

- 9.1 Turnierleiter und Jury
- 9.2 Schiedsrichterlizenzen
- 9.3 Schiedsrichtereinsatz
- 9.4 Verspätetes Schiedsgericht
- 9.5 Fehlendes Schiedsgericht, unzureichende Lizenzen

§ 10 Repräsentativmaßnahmen, Abstellung von Spielern

- 10.1 Freigabeverpflichtung
- 10.2 Teilnahmeverpflichtung
- 10.3 Verlegungsanspruch
- 10.4 Verbandsauswahlmannschaften in Punktspielrunden

§ 11 Spielordnungen der Regionen

§ 12 Verbandsmeisterschaften

- 12.1 Männer und Frauen
- 12.2 Jugend
- 12.3 Senioren

§ 13 Verbandspokal

§ 14 Entscheidungen und Verstöße im Spielverkehr

- 14.1 Entscheidungspflicht der Staffel- und Spielleiter
- 14.2 Geldstrafen, Strafbescheide
- 14.3 Kostenerstattung
- 14.4 Geschäftsstelle
- 14.5 Rechtsmittelbelehrung

§ 15 Proteste

- 15.1 Grundsätzliche Bestimmungen
- 15.2 Berufungsinstanzen
- 15.3 Protestgebühren

§ 16 Geldstrafenkatalog

§ 17 Sperren

- 17.1 Strafmaß und Wirksamkeit
- 17.2 Verkünden von Sperren
- 17.3 Rechtsmittel gegen Sperren

§ 18 Schlussbestimmungen

§ 1 Einleitung

- 1.1 Die Verbands-Spielordnung (VSO) regelt den Spielverkehr von Volleyballmannschaften im Bereich des Nordwestdeutschen Volleyball-Verbandes e.V. (NWVV). In Angelegenheiten, die nicht in der VSO und deren Anlagen geregelt werden, gelten die Bundesspielordnung (BSO) und deren Anlagen sowie die Internationalen Volleyballspielregeln.
- 1.2 Bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen wird in dieser Ordnung dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend stets die maskuline Form verwendet, wobei Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen in diese Bezeichnung eingeschlossen sind.
- 1.3 **Internet / E-Mail**
Mitteilungen, die dem Grunde nach der Schriftform bedürfen, können auch als E-Mail verschickt werden. Dies trifft auch zu auf Spielplan, Strafbescheide, Sperren, sonstige rechtsmittelfähige Entscheidungen etc.. Aus Beweisgründen sind derartige E-Mails als Kopie (Cc) an die Geschäftsstelle zu schicken.

§ 2 Gremien und Funktionen

2.1 Der Verbands-Spielausschuss Nordwest

2.1.1 Aufgaben und Zuständigkeit

Der Verbandsspielausschuss ist die spielleitende Instanz des NWVV. Der Verbandsspielausschuss hat das Recht, alles zu entscheiden, was den Spielbetrieb in seinem Zuständigkeitsbereich betrifft, einschließlich dessen, was nicht in der BSO oder VSO oder deren Anlagen geregelt ist.

Dem Verbands-Spielausschuss (VSA) obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Durchführung und Überwachung des Pflichtspielbetriebs im NWVV
- b) Erlassen von Durchführungsbestimmungen zum Spielverkehr
- c) Wahl sowie Abberufung der Mitglieder des Verbandsspielausschuss und seiner Unterausschüsse, soweit dies nicht anderen Gremien vorbehalten ist
- d) Fortentwicklung des Spielbetriebs
- e) Erstellung des Rahmenspielplans
- f) Festlegung der Spielklasseneinteilung

2.1.2 Zusammensetzung

Dem Verbands-Spielausschuss gehören an:

a) der Verbands-Spielwart als Vorsitzender (VSW)

Er wird vom Verbandsspielausschuss vorgeschlagen und vom NWVV-Verbandstag für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er ist Mitglied des NWVV-Verbandstages und des Hauptausschusses sowie der Staffelleiter-Kommission auf Verbandsebene. Er ist verantwortlich für den gesamten Pflichtspielbetrieb im Geltungsbereich dieser Ordnung. Er überwacht und koordiniert die Arbeit aller nachgeordneten Spielausschüsse und Staffelleiter-Kommissionen und ist weisungsbefugt gegenüber allen Spielwarten, Staffel- und Spielleitern. Er vertritt den Verbandsspielausschuss gegenüber dem DVV (insbesondere beim Bundesspielausschuss (BSA)).

b) der stellvertretende VSW

Er wird vom Verbandsspielausschuss gewählt.

c) der Verbands-Schiedsrichterwart

d) der Verbands-Jugendspielwart

e) der Verbands-Seniorenspielleiter

Er wird vom Verbandsspielausschuss auf Vorschlag des Verbands-Spielwartes für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

f) die Verbands-Pokalspielleiter

Sie werden vom Verbandsspielausschuss auf Vorschlag des Verbands-Spielwartes für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

g) die Bezirksspielwarte oder seines Vertreters

Sie werden von den Spielwarten der Regionen ihres Bezirksspielausschusses für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) gewählt. Sie sind Vorsitzende der entsprechenden Bezirksspielausschüsse sowie der ihnen zugeordneten Staffelleiter-Kommissionen und der entsprechenden Rechtsausschüsse.

h) der für den Spielbetrieb zuständige Mitarbeiter der Geschäftsstelle

Er wird vom Vorstand benannt, auf Vorschlag des Geschäftsführers.

2.1.3 Unterausschüsse

Zur Erledigung seiner Aufgaben hat der Verbandsspielausschuss folgende Unterausschüsse:

- a) Bezirksspielausschüsse
- b) Verbands- Schiedsrichterausschuss Nordwest (VSRA)
- c) Verbands-Jugendspelausschuss (VJSA)

2.2 Der Verbands-Schiedsrichterausschuss (VSRA)

2.2.1 Aufgaben und Zuständigkeit

Der VSRA ist dem Verbandsspielausschuss nachgeordnet. Er ist zuständig für die Schiedsrichterbelange im Zuständigkeitsbereich des Verbandsspielausschuss, insbesondere für den Schiedsrichtereinsatz in der Regionalliga, sowie bei sonstigen Spielen, bei denen ihn der Verbandsspielausschuss mit der Schiedsrichteransetzung beauftragt hat. Er ist zuständig für die Auswahl der RL-Schiedsrichter, deren Fortbildung und Beobachtung. Seine Zusammensetzung wird in der Verbands-Schiedsrichterordnung (VSRO) geregelt.

2.3 Der Verbands-Jugendspielausschuss (VJSA)

Der Verbands-Jugendspielausschuss (VJSA) ist dem Verbandsspielausschuss nachgeordnet. Seine Aufgaben und seine Zusammensetzung werden in der Verbands-Jugendspielordnung (Anlage 2) geregelt.

2.4 Die Bezirksspielausschüsse (BzSA)

2.4.1 Aufgaben und Zuständigkeit

Die Bezirksspielausschüsse sind dem VSA nachgeordnet. Ihnen obliegt in Abstimmung mit dem Verbandsspielausschuss insbesondere die Koordination des Pflichtspielbetriebes auf Regionsebene.

2.4.2 Zusammensetzung

Ihnen gehören an:

a) der jeweilige Bezirksspielwart als Vorsitzender

b) der jeweilige stellvertretende Bezirksspielwart

Sie werden vom jeweiligen Bezirksspielausschuss gewählt.

c) die Spielwarte der Regionen nach § 2.4.3 bis 2.4.6

Sie werden von den jeweiligen Regionstagen gewählt, sind Vorsitzende der entsprechenden Spielausschüsse und sind zuständig für den Spielbetrieb auf Regionsebene.

d) der jeweilige Bezirks-Jugendspielwart

Seine Aufgaben und seine Wahl werden in der Jugendspielordnung geregelt.

2.4.3 Der BzSA Weser-Ems koordiniert den Pflichtspielbetrieb der Regionen Ostfriesland, Oldenburg, Emsland, Grafschaft Bentheim und Osnabrück.

2.4.4 Der BzSA Bremen/Lüneburg koordiniert den Pflichtspielbetrieb der Regionen Rotenburg/Stade, Hohe Heide, Bremen, Lüneburg und Celle.

2.4.5 Der BzSA Hannover koordiniert den Pflichtspielbetrieb der Regionen DNS, Hannover, Weserbergland und Hildesheim.

2.4.6 Der BzSA Braunschweig koordiniert den Pflichtspielbetrieb der Regionen Braunschweig-Nord/Süd und Südniedersachsen.

2.5 Die Spielausschüsse der Regionen

2.5.1 Sie sind dem Verbandsspielausschuss nachgeordnet. Ihnen obliegt in Abstimmung mit den zuständigen Bezirksspielausschüssen nach § 2.4.3 bis 2.4.6 und dem VSA die Abwicklung des Pflichtspielbetriebes auf Regionsebene.

2.5.2 Die Zusammensetzung der Spielausschüsse der Regionen regeln die Spielordnungen der jeweiligen Regionen.

2.6 Die Staffelleiter-Kommissionen (SLK)

- 2.6.1** Die Staffelleiter-Kommissionen sind dem Verbandsspielausschuss nachgeordnet. Sie koordinieren die Arbeit der zugeordneten Staffelleiter und sorgen für eine einheitliche Arbeitsweise aller Staffelleiter.
- 2.6.2** Die Staffelleiter-Kommissionen Verbandsebene besteht aus dem Verbandsspielwart, seinem Vertreter, einem Vertreter des VSRA, sowie den Staffelleitern der Regionalliga bis Landesliga. Der Verbandsspielwart ist der SLK-Vorsitzende. Die Staffelleiter werden vom VSA für die Dauer eines Spieljahres berufen. Wiedereinsetzung ist zulässig.
- 2.6.3** Die Bezirksligastaffeln (BL) werden, sofern sie von dem jeweiligen BzSA betreut werden, durch die Staffelleiter-Kommissionen des jeweiligen Bezirks betreut. Sie bestehen aus einem Bezirksspielwart als Vorsitzenden, einem Vertreter des VSRA und den Staffelleitern der zugeordneten BL-Staffeln. Die Staffelleiter werden von dem jeweiligen BzSA für die Dauer eines Spieljahres berufen; das Vorschlagsrecht liegt bei den Bezirksspielwarten.
- 2.6.4** Die Staffelleiterkommissionen bestehen aus den jeweiligen Bezirksspielwart, dem VSRA-Vertreter und den Staffelleitern der zugeordneten Bezirksligastaffeln. Der SLK Bremen/Lüneburg gehören darüberhinaus die Staffelleiter der Bezirksklassen Bremen/Lüneburg an.

2.7 Die Rechtsausschüsse

- 2.7.1** Zusammensetzung und Zuständigkeit sowie die Verbands- und Schiedsgerichtsbarkeit sind in der Verbands-Rechts- und Verfahrensordnung geregelt.

§ 3 Spieljahr

- 3.1** Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.
- 3.2** Während der offiziellen Sommer- und Weihnachtsferien dürfen im Zuständigkeitsbereich des NWVV keine Pflichtspiele stattfinden. Ausnahme: Mit Einverständnis aller Beteiligten sind auch in diesen Ferien Spielansetzungen zulässig.

§ 4 Spielverkehr

4.1 Gliederung und Zuständigkeit

4.1.1 Pflichtspiele

Die Zuständigkeit für den Pflichtspielbetrieb ist wie folgt geregelt:

4.1.1.1 Punktspiele von Erwachsenenmannschaften:

- a) Regionalliga bis Landesliga: Verbandsspielausschuss
- b) Bezirksliga, Bezirksklasse, Kreisliga, Kreisklasse: Spielausschüsse der BzSA, Spielausschüsse der Regionen und in übergeordneter Instanz Verbandsspielausschuss

4.1.1.2 Pokalspiele von Erwachsenenmannschaften:

- a) Nordwest-, Verbands-, Bezirksligapokal: Verbandsspielausschuss
- b) Regionspokal: Spielausschüsse der Regionen und in übergeordneter Instanz Verbandsspielausschuss

4.1.1.3 Seniorenmeisterschaften: Verbandsspielausschuss

4.1.1.4 Jugendmeisterschaften:

- a) Nordwestdeutsche Jugendmeisterschaften: Jugendverbandsspielausschuss und in übergeordneter Instanz Verbandsspielausschuss
- b) Bezirksjugendmeisterschaften: Bezirks-Jugendspielwart und in übergeordneter Instanz Jugendverbandsspielausschuss und Verbandsspielausschuss
- c) Regionsjugendmeisterschaften: Jugendspielwarte der Regionen und in übergeordneter Instanz Bezirks-Jugendspielwart, Jugendverbandsspielausschuss und Verbandsspielausschuss

4.1.2 Repräsentativspiele

- a) Spiele von NWVV-Auswahlmannschaften: Lenkungskreis Leistungssport und in übergeordneter Instanz das NWVV-Präsidium
- b) Spiele von Auswahlmannschaften der Regionen: das von der jeweiligen Region bestimmte Gremium

4.1.3 Freundschaftsspiele (freiwillige Spiele von Vereinsmannschaften): der jeweilige Veranstalter

4.1.4 Sonstige Spiele (Beach-Volleyball, Mixed-Spielverkehr etc.): der jeweilige Veranstalter

4.2 Spielklasseneinteilung Männer und Frauen

4.2.1 Einteilung:

Die Spielklassen sind hierarchisch wie nachfolgend aufgelistet eingeteilt:

- a) Regionalliga Nordwest (RL)
- b) Oberliga (OL)
- c) Verbandsliga (VL)
- d) Landesliga (LL)
- e) Bezirksliga (BL)
- f) Bezirksklasse (BK)
- g) Kreisliga (KL)
- h) Kreisklasse (KK)

4.2.2 Ist in mindestens zwei Regionen ein sinnvoller Spielbetrieb (jeweils weniger als 5 Mannschaften) nicht mehr möglich, so muss diese sich mit einer Nachbarregion unter Beachtung der Vorgaben der VSO einigen.

4.2.3 Ist in einer Region ein sinnvoller Spielbetrieb nicht möglich, kann der Verbandsspielausschuss auf Antrag der betreffenden Region deren Mannschaften in die BL übernehmen. Für die Mannschaften dieser Region gibt es keinen Abstieg aus der BL. Ein diesbezüglicher Antrag bedarf der Zustimmung des nach § 2.4 ff zuständigen BzSA. Die Entscheidung des VSA ist vor der Spielklasseneinteilung zu treffen.

4.2.4 Für den Bereich Bremen/Lüneburg gilt bei den Männern die Bezirksliga und bei den Frauen die Bezirksklasse als unterste Spielklasse.

4.2.5 Die Zuordnung der Mannschaften zu den jeweiligen Staffeln innerhalb der Spielklassen erfolgt im Zuständigkeitsbereich des Verbandsspielausschuss unter rein geografischen Gesichtspunkten.

4.2.6 Die Anzahl der jeweiligen Staffeln zu den Spielklassen legt der Verbandsspielausschuss in seinem Zuständigkeitsbereich bei der Spielklasseneinteilung fest.

4.2.7 Die Staffelstärke in den Spielklassen beträgt im Regelfall 9 Mannschaften. Der VSA kann in seinem Zuständigkeitsbereich andere Staffelstärken festlegen. Die Staffelstärke in der Regionalliga (RL) ist von den Vorgaben in der Bundesspielordnung (BSO) und ihren Anlagen abhängig und einzuhalten.

4.2.8 Alle weiterführenden Regelungen erfolgen in den Durchführungsbestimmungen zur Spielklasseneinteilung.

4.2.9 Von der Oberliga (OL) bis einschließlich Landesliga (LL) sind pro Staffel höchstens 2 Mannschaften eines Vereins zulässig. In den Ligen unterhalb der Landesliga bestimmt der jeweils zuständige Spielausschuss darüber, ob mehr Mannschaften eines Vereins in einer Staffel zulässig sind.

4.2.10 Hat ein Verein mehrere Mannschaften, so sind diese von der höchsten bis zur untersten Mannschaft durchnummerieren.

§ 5 Durchführung

5.1 Grundsätzliche Bestimmungen

5.1.1 Alle Pflichtspiele sind getrennt nach Männer- und Frauenrunden auszutragen. In den Regionen sind Abweichungen zulässig.

5.1.2 Der Verbandsspielausschuss kann in seinem Zuständigkeitsbereich hiervon abweichende Durchführungsbestimmungen beschließen bzw. genehmigen.

5.2 Spielwertung

5.2.1 Zur Ermittlung der Rangfolge in Spielrunden und bei Turnieren erhalten bei Spielen über 3 Gewinnsätze:

Gewinner 3:0 oder 3:1 = 3 Punkte

Gewinner 3:2 = 2 Punkte

Verlierer 2:3 = 1 Punkt

Verlierer 1:3 oder 0:3 = 0 Punkte

bei Spielen über 2 Gewinnsätze:

Gewinner 2:0 = 3 Punkte

Gewinner 2:1 = 2 Punkte

Verlierer 1:2 = 1 Punkt

Verlierer 0:2 = 0 Punkte

Es werden nur Pluspunkte vergeben.

5.2.1.1 Über die Rangfolge von zwei oder mehr Mannschaften entscheidet in absteigender Priorität:

a) die Anzahl der Punkte,

b) die Anzahl gewonnener Spiele,

c) der Satzquotient, in dem die Anzahl gewonnener Sätze durch die Anzahl der verlorenen Sätze dividiert wird,

d) der Ballpunktequotient, in dem die Anzahl der gewonnenen Ballpunkte durch die Anzahl der verlorenen Ballpunkte dividiert wird,

e) der direkte Vergleich zwischen beiden Mannschaften, wobei die Kriterien nach a) bis c) zur Berechnung der Rangfolge herangezogen werden.

5.2.1.2 Ergibt sich nach Anwendung der Ziffer 5.2.1.1 ein Gleichstand für zwei oder mehr Mannschaften, müssen diese Mannschaften nochmals gegeneinander spielen; die Entscheidungsspiele sind dann maßgebend für die Platzierung. Bei Turnieren kann in der Ausschreibung eine hiervon abweichende Regelung getroffen werden.

5.2.1.3 In den Regionen ist für die Durchführung von Jugend- und Hobbyrunden eine abweichende Regelung zulässig (z. B. 2 Sätze, 3 Sätze etc.), wenn die technischen Gegebenheiten dieses zulassen.

5.2.2 Auf Spielverlust mit der Wertung 0 Punkte, 0:3 Sätze und 0:75 Bälle muss insbesondere gegen diejenige Mannschaft entschieden werden, für die ein Spieler an einem Pflichtspiel teilnimmt, der

a) ohne Zuordnung der entsprechenden Liga ist

b) Spieler bzw. Jugendlischer gemäß VSLO 5.2.8 mit Staffelleitervermerk für eine niedrigere Mannschaft ist und am ersten Punktspieltag eingesetzt wird (Regionalliga: in einem der ersten beiden Punktspiele)

c) Spieler mit Zuordnung für eine höhere Mannschaft ist und in einer niedrigeren Mannschaft eingesetzt wird

d) nicht nach Maßgabe der Internationalen Spielregeln Volleyball (ISRV) im Spielberichtsbogen eingetragen ist. Dies gilt nicht, falls der Schiedsrichter diesen Fehler während des Spiels feststellt und Punktstand oder Spielergebnis nach Maßgabe der ISRV korrigiert hat.

e) einer Sperre unterliegt

f) sich nicht fristgerecht im DVV-Portal (VolleyPassion) registriert hat

g) weder eine Spielerlizenz noch einen Lichtbildausweis vorlegt

h) seine Spielerlizenz bei einem Meisterschaftsspiel in Turnierform, einem Pokalspiel oder einem Aufstiegs- bzw. Relegationsspiel nicht spätestens vor Beginn des 2. Satzes oder zu einem in der Ausschreibung festgelegten anderen Zeitpunkt vorlegt.

Die Entscheidung über den Spielverlust trifft der Staffel- oder Spielleiter bzw. bei Meisterschaften in Turnierform der Turnierleiter. Stellt der Schiedsrichter einen Mangel nach Buchstabe a) - g) fest, weist er die betreffende Mannschaft darauf hin. Diese kann sich auf das Fehlen eines Hinweises nicht berufen.

5.2.3 Auf Spielverlust mit der Wertung 0 Punkte, 0:3 Sätze und 0:75 Bälle muss insbesondere gegen diejenige Mannschaft entschieden werden, die

a) Heimspiele in einer nicht den Vorschriften entsprechenden Halle durchführt; in Härtefällen entscheidet der Staffel- oder Spielleiter nach pflichtgemäßem Ermessen

b) bei einem Heimspiel nicht während der gesamten Spieldauer über eine den Vorschriften entsprechende Halle verfügt; Buchstabe a) 2. Halbsatz gilt entsprechend

c) bei einem Heimspiel schuldhaft keine regelgerechte Halle zur Verfügung hat oder dies nicht fristgerecht mitteilt

d) nicht zum festgesetzten Termin zum Spiel antritt

5.3 Nichtantritt zum Spiel

5.3.1 Ist eine Mannschaft 15 Minuten nach der festgesetzten Zeit nicht oder nicht vollständig angetreten, muss der Schiedsrichter auf Spielverlust für die nicht angetretene Mannschaft mit der Wertung 0 Punkte, 0:3 Sätze und 0:75 Bälle erkennen.

5.3.2 Die Entscheidung ist durch den zuständigen Staffel- oder Spielleiter aufzuheben, wenn Ausbleiben, Unvollständigkeit oder Verspätung nachweislich unverschuldet waren (insbesondere bei Unfall, Autopanne, Unbefahrbarkeit der Straßen). In jedem Fall sind Ausrichter und Staffel- oder Spielleiter unverzüglich zu benachrichtigen.

5.3.3 Für Spiele, die an Doppelspieltagen, in Dreierturnieren o.ä. ausgetragen werden, ist der Spielbeginn für die weiteren Spiele eine Stunde nach der festgesetzten Zeit des vorherigen Spieles anzunehmen (Einschränkung siehe Punkt 5.9.2).

5.3.4 Die § 5.3.1 und 5.3.2 gelten entsprechend, wenn die Spielfeldanlage 15 Minuten vor der in der Ausschreibung festgesetzten Zeit nicht oder nicht vollständig aufgebaut ist.

5.4 Auf- und Abstieg

5.4.1 Grundsätzliche Regelungen (gilt nicht in der Regionalliga):

a) Der Meister einer Staffel steigt in die nächsthöhere Spielklasse auf.

b) Die Acht- und Neuntplatzierten einer Staffel (in der BL-Männer nur der Neuntplatzierte) steigen in die nächstniedrigere Staffel ab.

c) Der Relegationsteilnehmer, im Regelfall Platz 7 bzw. Platz 8 (BL-Männer) einer Staffel, spielt um den Verbleib in der höheren Spielklasse (Relegation) gegen den Sieger eines Entscheidungsspieles der Vizemeister der zugeordneten Staffeln der nachrangigen Spielklasse (Qualifikation). Ausnahmen zu vorstehender Regelung sind möglich, wenn auf Grund der Anzahl der Staffeln innerhalb der betreffenden Spielklassen, eine gleichmäßige Aufteilung zur Qualifikation/Relegation nicht möglich ist. In diesen Fällen treffen Relegations- und Qualifikationsteilnehmer direkt aufeinander und spielen den Relegationssieger aus. Eine mögliche Qualifikation bzw. Relegation ist in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

d) Die Zuordnung der Staffeln zu einer Relegation erfolgt in den Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Spielklassen.

- e) Bei Verzicht einer berechtigten Mannschaft rückt der Nächstplatzierte nach. Das Aufstiegsrecht endet beim Viertplatzierten.
- f) Steigen aus einer Spielklasse weniger Mannschaften in die höhere Spielklasse auf als von dort in diese Spielklasse ab, muss in dieser Spielklasse für eine Spielserie mit einer oder mehreren 10er-Staffel(n) gespielt werden.
- g) Aus den Bezirksliga- bzw. Bezirksklasse-Staffeln nach § 4.2.3 bzw. § 4.2.4 (unterste Spielklasse) gibt es keinen Absteiger.
- h) Näheres zum Auf- und Abstieg regeln die Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Spielklassen.

5.4.2 Aufstieg in die Dritte Liga (West)

- a) Der Meister der RL Nordwest steigt direkt in die Dritte Liga (West) auf. Bei Verzicht rückt der Nächstplatzierte (bis einschl. Platz 3) nach. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen der Regionalliga III Anlehnung an die Bundesspielordnung (BSO) und ihre Anlagen.
- b) Um evtl. freie Plätze oder Nachrückerplätze in der Dritten Liga (West) besetzen zu können, kann es notwendig sein, dass die Zweitplatzierten (bei Verzicht bis einschl. Platz 3) der Regionalliga Nordwest und West, unter Berücksichtigung der BSO und ihren Anlagen, in einem Hin- und Rückspiel zusätzliche Aufsteiger bzw. mögliche Nachrücker ermitteln müssen. Die Spielansetzungen dazu werden, falls nötig, vor Saisonbeginn vom zuständigen Dritte-Liga-Ausschuss (DLA) mitgeteilt.
- c) In Ergänzung zu den Bestimmungen der BSO und ihren Anlagen gilt:
Verzichtet eine Mannschaft der RL Nordwest nach Unterzeichnung der Aufstiegsverpflichtungserklärung auf den Aufstieg in die Dritte Liga (West) und der dort frei werdende Platz kann nicht durch eine andere Mannschaft aus dem Bereich der RL Nordwest besetzt werden, verliert sie ihr Startrecht in der Regionalliga und scheidet aus dem Spielbetrieb aus.

Näheres zum Auf und Abstieg regeln die Durchführungsbestimmungen der Dritte Liga (West) in Anlehnung an die Bundesspielordnung (BSO) und ihren Anlagen.

5.4.3 Aufstieg in die Regionalliga, Abstieg aus der Regionalliga:

Näheres zum Auf- und Abstieg regeln die Durchführungsbestimmungen der Regionalliga in Anlehnung an die BSO und ihren Anlagen.

5.4.4 Der Aufstieg und Abstieg zu den jeweiligen Spielklassen wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

5.4.5 Den Auf- und Abstieg zwischen der Bezirksliga und der Bezirksklasse regeln die jeweiligen Bezirksspielausschüsse bzw. dort, wo die Bezirksliga in der Zuständigkeit einer Region ist, der Spielausschuss der jeweiligen Region. Den Auf- und Abstieg zwischen BK und KL bzw. zwischen KL und KK regeln die Spielausschüsse der jeweiligen Regionen in Abstimmung mit dem zuständigen BzSA und dem Verbandsspielausschuss.

5.4.6 Freiwilliger Abstieg

Möchte eine Mannschaft freiwillig in die nächstniedrigere Spielklasse eingestuft werden, so gebührt einer Mannschaft dieser Spielklasse das Recht, den freiwerdenden Platz in der höheren Spielklasse einzunehmen. Die Reihenfolge des Nachrückens richtet sich nach dem Tabellenstand der letzten Saison, wobei Teilnehmer der Relegations- bzw. Qualifikationsspiele vorrangig behandelt werden.
Ein freiwilliger Abstieg ist nur bis zum 1. Mai möglich.

5.4.7 Zurückziehen einer Mannschaft

Zieht ein Verein seine Mannschaft aus einer Spielklasse zurück, ohne sie fristgerecht für eine darunterliegende Spielklasse zu melden, wird das Nachrücken nach folgenden Kriterien geregelt:

- a) Erster Nachrücker ist der Verlierer des dieser Staffel zugeordneten Relegationsspiels.
- b) Zweiter Nachrücker ist der Verlierer des entsprechenden Qualifikationsspiels.
- c) Weitere Nachrücker werden unter regionalen Gesichtspunkten aus den übrigen Relegationsrunden ermittelt.

d) Der LSA bzw. der RSA können in ihrem Zuständigkeitsbereich für einzelne Spielklassen Sonderregelungen festlegen.

Gleiches Verfahren gilt auch, wenn aufgrund eines vermehrten Aufstiegs in höhere Spielklassen freie Plätze zu besetzen sind.

5.4.8 Verzichtserklärungen von Vereinen gemäß § 5.4.6 und 5.4.7 müssen der Geschäftsstelle zugeleitet werden. Nach Ende der Punktrunde bis zum 1. Mai sind sie kostenfrei. Später eingehende Rückzugserklärungen werden mit einer Geldstrafe belegt. Bei Verzichtserklärungen bis zum im Rahmenspielplan veröffentlichten Termin der Spielklassen-Einteilung werden die jeweiligen Staffeln entsprechend vervollständigt. Nach der Spielklassen-Einteilung tritt im Regelfall keine Veränderung der Staffeln mehr ein. (Ausnahme: Der Verbandsspielausschuss ist in seinem Zuständigkeitsbereich berechtigt, im Interesse eines ordnungsgemäßen Spielbetriebs für einzelne Spielklassen oder Staffeln Sonderregelungen zu treffen.) Wird danach eine Mannschaft vom Spielbetrieb zurückgezogen, verringert sich die Zahl der Absteiger aus dieser Staffel zum Ende der neuen Saison entsprechend. Bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragene Spiele dieser Mannschaft werden aus der Wertung genommen. Der Staffelleiter erstellt einen Restspielplan. Ungeachtet des Rückzuges vom Spielbetrieb hat diese Mannschaft resp. ihr Verein zu den im Spielplan angesetzten Spielen das Schiedsgericht zu stellen oder die Kosten für ein neutrales Schiedsgericht zu übernehmen.

5.4.9 Teilnehmer an Relegations- und Qualifikationsspielen verpflichten sich durch ihre Teilnahme an den Relegations- bzw. Qualifikationsspielen, im Falle eines Aufstiegs den Aufstiegsplatz wahrzunehmen.

5.4.10 Aufstiegsberechtigte Mannschaften können bis zum in den Durchführungsbestimmungen genannten Termin auf ihren Aufstiegsplatz verzichten. Es rückt der Nächstplatzierte nach. Nach Ablauf dieser Frist ist lediglich ein Rückzug nach § 5.4.7 möglich.

5.4.11 Verzichtet eine teilnahmeberechtigte Mannschaft bis zum in den Durchführungsbestimmungen genannten Termin auf die Teilnahme an den Relegations- bzw. Qualifikationsspielen, rückt der Nächstplatzierte nach. Verzichtet eine Mannschaft nach Ablauf dieser Frist auf die Teilnahme, so gilt sie als nicht angetreten.

Verzichtet der Siebt- bzw. Achteplatzierte der höheren Spielklasse auf die Teilnahme an der Relegation, so gilt er als Absteiger. Die beiden Staffelführer ermitteln in einem Spiel den Aufsteiger.

5.4.12 Über einen Aufstiegsverzicht nach § 5.4.10 und 5.4.11 ist die Geschäftsstelle schriftlich, per E-Mail zu informieren und sich bestätigen zu lassen.

5.5 Spielpläne Regionalliga - Landesliga (Bremen/Lüneburg bis Bezirksklasse)

5.5.1 Die vorläufigen Spielpläne sind für die Vereine bis zum 31. Mai im SAMS-System des NWVV zu veröffentlichen. Die Staffelleiter sind bei der Terminfestsetzung an den Rahmenspielplan gebunden. Die Termine für Jugendmeisterschaften sollen nicht als Punktspieltag belegt werden.

5.5.2 Nach Erhalt des vorläufigen Spielplans haben die Vereine ein 14-tägiges Einspruchsrecht. Insbesondere können ausrichtende Vereine eine Änderung beantragen, wenn sie zu den genannten Terminen keine regelgerechte Halle zur Verfügung haben. Bevorzugter Ausweichtermin sollte der jeweilige Sonntag, in zweiter Linie das Wochenende vor bzw. nach dem betreffenden Spieltag sein. Der Staffelleiter soll derartige Wünsche berücksichtigen, wenn der Rahmenspielplan dies zulässt. Weitergehenden Änderungsanträgen soll er jedoch nur in begründeten Ausnahmefällen zustimmen, um eine Wettbewerbsverzerrung zu verhindern.

5.5.2.1 Sind an einem Doppelspieltag 2 Mannschaften eines Vereins beteiligt, kann die 3. Mannschaft für ihr(e) Spiel(e) ein neutrales Schiedsgericht beantragen. Ein diesbezüglicher Antrag ist innerhalb einer Einspruchsfrist von 14 Tagen nach Einsicht des vorläufigen Spielplans an den zuständigen Staffelleiter der Spielklasse zu richten.

5.5.3 Unter Berücksichtigung der fristgerecht eingegangenen Einsprüche geben die Staffelleiter die endgültigen Spielpläne bis zum 30. Juni bekannt.

5.5.4 Gleiche Regelung gilt auch für die Bezirksliga, Bezirksklasse, Kreisliga und Kreisklasse, wenn dort nicht andere Fristen gesetzt sind.

5.5.5 In den Bezirksliga-Staffeln nach § 4.2.3 und 4.2.4 können andere Fristen gesetzt werden.

5.5.6 Die Regionen sind verpflichtet bis spätestens zum ersten im Rahmenspielplan des NWVV festgelegten Spieltag die Zusammensetzung aller Spielklassen (einschließlich Hobbyrunden, Jugendrunden etc.) und die Anschriften der Staffelleiter zu melden. Nach Abschluss der Punktrunden sind die Abschlusstabellen der Geschäftsstelle zuzuleiten.

5.6 Spielverlegungen

- 5.6.1** Spielverlegungen sind nur mit Zustimmung des Staffelleiters möglich.
- 5.6.2** Der Staffelleiter kann einem Antrag auf Spielverlegung zustimmen, wenn er ihn mindestens 3 Wochen vor dem betreffenden Spieltag mit Begründung, einem neuen Terminvorschlag und der schriftlichen Einverständniserklärung der beteiligten Vereine vorliegen hat.
- 5.6.3** Begründet ein Verein seinen Antrag auf Spielverlegung damit, dass ihm unverschuldet keine regelgerechte Halle zur Verfügung steht, so hat er dies durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Ist der Nachweis des Nichtverschuldens erbracht, bedarf es keiner Einverständniserklärung der beteiligten Vereine (vgl. § 5.10.4). Ebenso entfällt die Genehmigungsgebühr.
- 5.6.4** Anträgen auf Spielverlegung nach § 10 muss zugestimmt werden. Die Genehmigungsgebühr entfällt.
- 5.6.5** Nehmen Stammspieler einer Mannschaft am gleichen Tag an Jugend- oder Seniorenmeisterschaften teil, die an dem im Rahmenspielplan festgelegten Termin stattfinden, ist einem Antrag dieser Mannschaft auf Spielverlegung stattzugeben, wenn er spätestens 7 Tage nach Bekanntwerden der den Antrag rechtfertigenden Tatsachen gestellt wird.
- 5.6.6** Sind für eine Mannschaft Punkt- und Pokalspiele für den gleichen Tag angesetzt, haben die Pokalspiele Vorrang. Die betreffende Mannschaft hat den Staffelleiter binnen 7 Tagen seit Kenntnis der Terminüberschneidung schriftlich zu benachrichtigen.
- 5.6.7** Anträge auf Spielverlegungen sind gemäß Verbands-Gebühren- und Honorarordnung (VGHO) § 9 gebührenpflichtig. Die Gebühren werden durch die jeweils zuständigen Staffelleiter per Ordnungsstrafe an den Verein erhoben. Anträge nach 5.6.3 und 5.6.4 sind gebührenfrei. Anträge nach 5.6.5 und 5.6.6 sind dann gebührenfrei, wenn der betreffende Verein den Staffelleiter und die Geschäftsstelle innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des endgültigen Spielplans schriftlich auf die mögliche Terminüberschneidung hinweist.
- 5.6.8** Wird ein Spiel bzw. ein Spieltag durch den Staffelleiter neu angesetzt, weil es am Austragungstermin unverschuldet und nicht vorhersehbar abgebrochen werden musste, so sind die aus der Neuansetzung entstehenden Kosten (Fahrtkosten ggf. Schiedsrichterkosten laut VGHO) von den beteiligten Mannschaften in gleichen Teilen zu tragen.

5.7 Nachholspiele

- 5.7.1** Termine für Nachholspiele müssen spätestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin vom Staffelleiter bekanntgegeben werden.
- 5.7.2** Nachholspiele müssen vor dem letzten Spieltag stattfinden. Dies gilt nicht, sofern Nachholspiele aufgrund der Entscheidung einer Rechtsinstanz erfolgen müssen.

5.8 Spielreihenfolge

Bei Doppelspieltagen, Dreierturnieren etc. legt der Staffelleiter die Spielreihenfolge im Spielplan fest.

5.9 Spielbeginn

- 5.9.1** Der Beginn der Pflichtspiele ist grundsätzlich samstags zwischen 14 und 16 Uhr bzw. sonntags zwischen 10 und 13 Uhr. In den Regionalligen ist der späteste Spielbeginn am Samstag um 20 Uhr und am Sonntag um 16 Uhr. Der Staffelleiter kann begründete Ausnahmen genehmigen.
- 5.9.2** Bei Doppelspieltagen, Dreierturnieren etc. beträgt die Pause zwischen den Spielen bis zu 45 Minuten, die beteiligten Mannschaften können sich auf eine 60 minütige Pause einigen. Falls nach dem Turnier eine weitere Veranstaltung stattfindet, wird die Pause auf maximal 45 Minuten beschränkt. Der Veranstalter hat dies den beteiligten Mannschaften und Schiedsgerichten rechtzeitig vor Turnierbeginn mitzuteilen.

5.10 Spielhallen

5.10.1 Punktspiele der Regionalliga - Bezirksklasse

a) Alle Punktspiele der Regionalliga - Bezirksklasse sind in Hallen und auf Spielfeldern (regelgerechte Halle) durchzuführen, die für diese Spielklasse zugelassen worden sind.

b) Die Hallengenehmigung ist über die Geschäftsstelle mit dem entsprechenden Vordruck (keine Bauzeichnung!) schriftlich zu beantragen.

Folgende Angaben sind dem Antrag beizufügen:

- Anschrift der Halle
- Hallenmaße
- Freiräume und Freizonen des Zentralfeldes und der Querfelder
- genaue Beschreibung von Art und Platzierung jeglicher Einbauten (Ringe, Basketballkörbe, Gestänge etc.)
- Angabe von Besonderheiten wie Spitzdach, Schrägdach etc.
- Angaben über die Tribünen

c) Hallen werden von der Geschäftsstelle in SAMS veröffentlicht und gelten somit als genehmigt. Die Genehmigungen gelten bis auf Widerruf.

d) Ist eine Hallengenehmigung aufgrund falscher Angaben, die vom Antragsteller zu vertreten sind, erteilt worden, kann sie rückwirkend für ungültig erklärt werden.

e) In Mehrfeldhallen ist der Ausrichter verpflichtet, stets auf dem bestmöglichen Spielfeld (Querfeld) zu spielen, d.h. auf dem Spielfeld mit der Zulassung für die höchste Spielklasse. Sind mehrere Spielfelder belegt, so spielt die höchstklassige Mannschaft auf dem bestmöglichen Feld. Dies gilt nicht, sofern Hallenteile durch andere Verbände (Sportarten) genutzt werden.

f) Verantwortlich für die Halle und die Spielfelder sowie für eine ordnungsgemäße Spielanlage ist der Ausrichter.

g) Spiele auf Spielfeldern ohne die entsprechende Zulassung werden für den Ausrichter mit Spielverlust und mit einer Geldstrafe geahndet.

5.10.2 Die Anforderungen an die Spielhallen bei Pokalspielen, Jugend- und Seniorenmeisterschaften, Relegations- und Qualifikationsspielen regeln die VSO-Anlagen Verbands-Pokalspielordnung, Verbands-Jugendspielordnung und Verbands-Seniorenspielordnung sowie die entsprechenden Durchführungsbestimmungen.

5.10.3 Die Regionen können in Abstimmung mit dem Verbandsspielausschuss für ihren Bereich hiervon abweichende Bestimmungen erlassen, wenn dies aufgrund geringer Hallenkapazitäten notwendig erscheint. Ansonsten gilt auch dort § 5.10.2 in analoger Anwendung.

5.10.4 Kann ein gastgebender Verein angesetzte Spiele nicht durchführen, weil er unverschuldet keine regelgerechte Halle zur Verfügung hat, so hat er dies unverzüglich, spätestens aber drei Wochen vorher unter Angabe der Gründe, die schriftlich belegt sein müssen, dem Staffelleiter und den beteiligten Mannschaften mitzuteilen. Werden diese Fristen nicht eingehalten oder wird der Nachweis des Nichtverschuldens nicht erbracht, so werden die Spiele des Gastgebers als verloren gewertet, das verbleibende Spiel auf Kosten des Gastgebers neu angesetzt und eine Geldstrafe erhoben, es sei denn, die Fristenüberschreitung erfolgt aus Gründen, die der Verein nicht zu vertreten hat. Auch in solchen Fällen sind Staffelleiter und Gastvereine unverzüglich, notfalls fernmündlich, zu benachrichtigen. Verbleibende Begegnungen werden vom Staffelleiter neu angesetzt.

5.11 Einladung zu Pflichtspielen

Der Ausrichter ist verpflichtet, die Austragungshallen zu den Spielterminen seiner Pflichtspiele (gilt nicht für Pokalspiele und Meisterschaften) im SAMS-System bis zum 30.6. einzutragen. Eine schriftliche Einladungspflicht an die Gastmannschaften (Kopie an den Staffelleiter) zu den Heimspielen hat weiterhin Bestand, wenn sich der Austragungsort bzw. die Austragungshalle innerhalb der letzten 8 Tage vor dem Austragungstermin ändert. Verspätete Einladung wird mit Geldstrafe geahndet. Liegt die Einladung den Gastvereinen nicht fristgerecht vor, besteht dennoch Verpflichtung zum Spielantritt (sofern der Austragungsort bzw. die Austragungshalle bekannt ist). Der Staffelleiter ist zu benachrichtigen.

5.12 Meldung der Spielergebnisse

Die Spielergebnisse müssen von den Heimmannschaften innerhalb von zwei Stunden nach Spielende des letzten Spiels per Internet eingetragen werden. Bei Verstößen werden Geldstrafen durch den zuständigen Staffelleiter bzw. eingesetzten Vertreter verhängt.

5.13 Spielberichtsbögen

Für alle Pflichtspiele sind vom Ausrichter zu stellende offizielle (vom Verbandsspielausschuss zugelassene) Spielberichtsbögen bzw. SAMS Score zu verwenden. In den Durchführungsbestimmungen zur jeweiligen Spielklasse wird geregelt, ob die Mannschaften dieser Spielklasse Spielberichtsbögen benutzen oder SAMS Score verwenden müssen.

5.14 Mannschaftsaufstellungskarten

5.14.1 Bei allen Pflichtspielen sind von den Mannschaften (Trainern) offizielle (vom Verbandsspielausschuss zugelassene) Mannschaftsaufstellungskarten zu verwenden. Die Aufstellungskarten sind vom Ausrichter zur Verfügung zu stellen. Verstöße werden mit einer Geldstrafe gem. § 9 VGHO geahndet.

5.14.2 Werden vom Ausrichter keine Aufstellungskarten zur Verfügung gestellt, ist dies vom Schiedsgericht im Spielberichtsbogen zu vermerken. Verstöße werden mit Geldstrafe gem. VGHO § 9 geahndet.

5.15 Durchführungsbestimmungen

Weitere Einzelheiten (Spielplan Relegation, erforderliche Trainerlizenzen etc.) werden von Verbandsspielausschuss in entsprechenden Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 6 Spielberechtigung (Vereine und Mannschaften)

6.1 Mitgliedschaft im NWVV

Alle Vereine, die am Spielbetrieb des NWVV teilnehmen wollen, müssen die Mitgliedschaft im NWVV besitzen. Dies bezieht sich auf den allgemeinen Spielbetrieb (Bundesliga - Kreisklasse), auf Altersklassenmeisterschaften und -spielrunden (Jugend, Senioren) und auf Spielrunden im Freizeitsportbereich (Hobbyrunden). Ausnahme: An Hobbyrunden und Jugendrunden dürfen auch Vereine teilnehmen, die lediglich die außerordentliche Mitgliedschaft des NWVV besitzen.

6.2 Mitgliedsbeiträge

Alle am Spielbetrieb des NWVV und seiner Untergliederungen teilnehmenden Vereine sind verpflichtet, die festgelegten Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gebühren etc. zu entrichten. Ist ein Verein mit dem Ausgleich finanzieller Forderungen des NWVV oder seiner Untergliederungen trotz Mahnung in Verzug, gelten sinngemäß die Bestimmungen von § 14.2 ff. Werden Mannschaften nach der jeweiligen Spielklasseneinteilung bzw. nach Saisonbeginn (1. Juli) zurückgezogen, verbleibt das einzufordernde Meldegeld für die zurückgezogene Mannschaft beim NWVV.

6.3 Zahlungsweise

Alle Einzahlungen werden vom NWVV per SEPA-Lastschriftmandat erhoben. Vereine, die dem NWVV keine Einzugsermächtigung erteilen, erhalten keine Spielberechtigung.

6.4 Stammspielmeldung

6.4.1 Für jede Mannschaft sind mindestens 6 Stammspieler bis spätestens drei Wochen vor Saisonbeginn der jeweiligen Spielklasse zu melden. Die Stammspielmeldung erfolgt im Sams-System des NWVV. Ist eine Pokalteilnahme vor Saisonbeginn gewünscht, so ist die Meldung der Stammspieler ggf. dementsprechend vorher vorzunehmen.

6.4.2 Weitere Spieler können während des ganzen Spieljahres nachgemeldet werden.

6.5 Spielgemeinschaften

6.5.1 Spielgemeinschaften können die Mitgliedschaft im NWVV erhalten, wenn ihre Mitgliedsvereine (Stammvereine) bereits Mitglied im NWVV sind und den Anforderungen der Satzung (LSB-Mitgliedschaft, Gemeinnützigkeit etc.) entsprechen.

6.5.2 Spielgemeinschaften können nur gebildet werden von kompletten Männer- und/oder Frauenabteilungen zweier oder mehrerer NWVV-Mitgliedsvereine.

6.5.3 Die Mitgliedschaft im NWVV ist auf einem Aufnahmeantragsformular für Spielgemeinschaften zu beantragen.

- 6.5.4** Dem Aufnahmeantrag beizufügen ist eine Kopie des Vertrages zwischen den Stammvereinen, in dem zumindest folgende Punkte zu regeln sind:
- a) Aufteilung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem NWVV, seinen Untergliederungen und ggf. anderen NWVV-Mitgliedsvereinen, sowohl während des Bestehens als auch zur Kündigung.
 - b) Aufteilung der erworbenen Spielklassenzugehörigkeit nach einer Auflösung der Spielgemeinschaft.

6.5.5 Spielgemeinschaften werden behandelt wie eigenständige Mitgliedsvereine.

§ 7 Spielerlizenz, Spielberechtigung (Spieler)

- 7.1** Für die Spielberechtigung von Spielern gilt für die nachfolgend nicht aufgeführten Punkte die VSO-Anlage Spielerlizenz-Ordnung (VSLO).
- 7.2** Vor Beginn eines Pflichtspiels kontrollieren die Schiedsrichter die Gültigkeit der Spielerlizenzen und die Identität der einzusetzenden Spieler. Unregelmäßigkeiten beim Nachweis von Spielberechtigung und Identität werden vom Schiedsrichter im Spielbericht festgehalten. Die Identitätsprüfung eines Spielers kann vom 2. Schiedsrichter auch in einer Spielunterbrechung nachträglich erfolgen.
- 7.3** Ein Spieler hat dann an einem Spiel teilgenommen, wenn er eingesetzt wurde. Die namentliche Eintragung in den Spielberichtsbogen allein ist nicht als Teilnahme zu werten.
- 7.4** Ein Spiel ist durchzuführen, auch wenn von vornherein der Mangel einer Spielberechtigung offensichtlich ist.

§ 8 Vereinswechsel

8.1 Vereinswechsel von Spielern

Für den Vereinswechsel von Spielern gilt die VSO-Anlage Spielerlizenzordnung (VSLO).

8.2 Vereinswechsel von Abteilungen

8.2.1 Tritt ein Verein insgesamt oder seine Volleyballabteilung in einen anderen Verein über, so bleiben die bisher von den betreffenden Mannschaften erworbenen Spielklassen-Zugehörigkeiten erhalten und für den neuen Verein ist eine sofortige Spielberechtigung gegeben; Voraussetzung dafür ist das schriftliche Einverständnis des alten Vereins an die Geschäftsstelle. Das Einverständnis kann vom alten Verein verweigert werden, wenn nicht mindestens 75% der Mitglieder, die eine gültige Spielerlizenz für den Verein besitzen, den Übertritt vornehmen wollen oder wenn finanzielle Ansprüche an die Abteilung bestehen bzw. Vereinseigentum nicht zurückgegeben wurde. Verweigert der abgebende Verein das Einverständnis, trifft die Geschäftsstelle auf Antrag die erforderlichen Entscheidungen.

8.2.2 § 8.2.1 gilt entsprechend für den Übertritt von mindestens 75% der weiblichen oder 75% der männlichen Mitglieder, die eine gültige Spielerlizenz besitzen.

8.3 Vereinswechsel von Mannschaften

8.3.1 Wechselt eine Mannschaft mit mindestens 6 ihrer Spieler zu einem anderen Verein, kann das Spielrecht dieser Mannschaft von der Geschäftsstelle im Einvernehmen der beteiligten Vereine übertragen werden. Diese Spieler dürfen abweichend von § 3.1.4 VSLO, Satz 2 frühestens am 1. Oktober dieses Jahres einen weiteren Vereinswechsel zu einem anderen Verein vornehmen, für den sie gemäß § 3.3.1 VSLO frühestens am 1. Januar des folgenden Jahres spielberechtigt sind.

8.3.2 Die Spielrechtsübertragung einer Mannschaft kann nur beantragt werden im Zeitraum zwischen dem letzten Spieltag dieser Mannschaft einschließlich Relegations- bzw. Qualifikationsspielen und dem Ende dieses Spieljahres (30.6.).

§ 9 Turnierleitung, Jury und Schiedsrichtereinsatz

9.1 Turnierleiter und Jury

Bei allen Meisterschaften in Turnierform wird vom Veranstalter ein Turnierleiter bestimmt und eine Jury eingesetzt.

9.1.1 Turnierleiter

Der Turnierleiter ist für den reibungslosen Ablauf des Turniers verantwortlich. Er trifft die dafür erforderlichen Entscheidungen.

9.1.2 Jury

Die Jury entscheidet über Proteste gegen die Entscheidungen des Turnierleiters. Sie soll aus 1 bis 3 qualifizierten Personen bestehen, die am Wettkampf nicht beteiligt sind. Die Mitglieder der Jury sollen in der Ausschreibung benannt werden.

Ist dies aus organisatorischen oder personellen Gründen nicht möglich, entsendet jeder teilnehmende Verein eine Person in die Jury, die im Protestfall ohne die Vertreter der beteiligten Vereine zusammentritt und sich aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählt.

9.1.3 Proteste

Proteste gegen die Entscheidung der Turnierleitung sind innerhalb von 15 Minuten nach Bekanntwerden des Protestgrundes in schriftlicher Form unter gleichzeitiger Zahlung einer Protestgebühr von 25,- Euro in bar beim Vorsitzenden der Jury einzureichen. In der Ausschreibung ist festzulegen, ob die Jury abschließend entscheidet oder ob ein Rechtsmittel nach VSO § 15.2.1 möglich ist. Ist ein Rechtsmittel zugelassen, muss die Entscheidung der Jury schriftlich verfasst werden und mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehen sein. Wird dem Protest stattgegeben, ist die Protestgebühr dem Antragsteller zu erstatten. Wird der Protest abgelehnt, ist die Protestgebühr an den NWVV weiterzuleiten.

9.2 Schiedsrichterlizenzen

9.2.1 Erforderliche Schirtilizenzen:

Regionalliga: 1. SR = VSRA-Berufung, 2. SR = VSRA-Berufung

Oberliga: 1. SR = B-Lizenz, 2. SR = C-Lizenz

Verbandsliga: 1. SR = B-Kandidatur, 2. SR = C-Lizenz

Landesliga: 1. SR = C-Lizenz, 2. SR = D-Lizenz

Bezirksliga*: 1. SR = C-Lizenz, 2. SR = D-Lizenz (* oder 1SR = D-Lizenz, 2. SR = C-Lizenz)

Bezirkssklasse**: 1. SR = D-Lizenz, 2. SR = D-Lizenz

* = Ist die Bezirksliga die unterste Spielklasse, so gelten dort die Schiedsrichter-anforderungen der Bezirkssklasse.

** = Die Regionen können in ihrem Zuständigkeitsbereich abweichende Regelungen treffen, die die hier festgelegten Anforderungen nicht übersteigen dürfen.

9.2.2 Jede Mannschaft hat auf Anforderung (z.B. gemäß Spielplan) ein ihrer Leistungsklasse entsprechend qualifiziertes und neutrales Schiedsgericht gemäß § 9.2.1 zu stellen. Kommt eine Mannschaft von der Verbandsliga an aufwärts in einer Leistungsklasse ohne zentralen Schiedsrichtereinsatz mehr als zweimal in einem Spieljahr der Verpflichtung, ausreichend qualifizierte Schiedsrichter zu stellen, nicht nach, kann sie vom Verbandsspielausschuss für das folgende Spieljahr um eine Leistungsklasse tiefer eingestuft werden, falls sie nicht höhere Gewalt nachweisen kann. Sie steht damit als zusätzlicher Absteiger fest, falls sie nicht einen direkten Abstiegsplatz belegt. Höhere Gewalt ist in einer Frist von 8 Tagen nach dem betreffenden Spiel gegenüber dem zuständigen Staffelleiter nachzuweisen.

9.2.3 Im Einzelfall ist der Staffelleiter berechtigt, bei Punktspielen Schiedsrichterprüfungen zuzulassen. Voraussetzung ist dabei das schriftliche Einverständnis der beteiligten Vereine. Es dürfen nur Prüfungen durchgeführt werden für Lizenzen, mit denen in der betreffenden Spielklasse gepfiffen werden darf.

9.2.4 Die erforderlichen Schiedsrichterlizenzen bei Punktspielen der Kreisliga und Kreisklasse werden von den Spielausschüssen der betreffenden Regionen in Abstimmung mit dem Verbandsspielausschuss festgelegt.

9.2.5 Die erforderlichen Schiedsrichterlizenzen bei Jugend- und Seniorenmeisterschaften sowie bei Pokalspielen werden in den VSO-Anlagen Verbands-Jugendspielordnung, Verbands-Seniorenspielordnung und Verbands-Pokalspielordnung bzw. in den entsprechenden Durchführungsbestimmungen festgelegt.

- 9.2.6** Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, seine Lizenz vor dem Spiel den beteiligten Mannschaftsführern vorzulegen. Die Mannschaftsführer bestätigen durch ihre Unterschrift im Spielberichtsbogen, dass die erforderlichen Schiedsrichterlizenzen vorgelegt wurden.
Kann keine Schiedsrichterlizenz vorgelegt werden, weil der eingesetzte Schiedsrichter erst kürzlich seine Prüfung gemacht hat und noch keine Schiedsrichterlizenz ausgestellt wurde, muss der betreffende Schiedsrichter zumindest über eine Prüfungsbestätigung (Teilnahmebestätigung mit bestandener Prüfung) verfügen, die so lange als Ersatz gilt, bis der Schiedsrichter über eine ausgestellte Schiedsrichterlizenz verfügt.
Kann ein Schiedsrichter keine Schiedsrichterlizenz vorlegen (Lizenz vergessen), hat er sich mit einem Lichtbildausweis auszuweisen und einen Vermerk im Spielberichtsbogen einzutragen. Die fehlende Schiedsrichterlizenz ist dem Staffelleiter innerhalb von 7 Tagen nach dem Spiel zuzusenden. Bei falschen Angaben oder Fristenüberschreitung hat der betreffende Verein die daraus resultierenden Folgen (Geldstrafe, evtl. Kosten für Neuansetzung) zu tragen.
Versäumt es ein Mannschaftsführer, vor dem Spiel die Lizenzen einzusehen, kann hieraus nach dem Spiel kein Protest mehr hergeleitet werden.

9.3 Schiedsrichtereinsatz

- 9.3.1** Jeder Verein ist verpflichtet, das vom Staffel- oder Spielleiter bzw. von der Wettkampfleitung geforderte Schiedsgericht zu stellen. Bei allen Pflichtspielen besteht das Schiedsgericht aus 1. und 2. Schiedsrichter, Schreiber und 2 Linienrichtern, wenn nicht in den entsprechenden Durchführungsbestimmungen etwas anderes festgelegt ist. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, das ihm übertragene Spiel zu leiten.
- 9.3.2** Bei Punktspielen stellt die jeweils spielfreie Mannschaft das Schiedsgericht. Bei einfachen Begegnungen bestimmt der Staffelleiter bereits im Spielplan das Schiedsgericht. Die Möglichkeit der Beantragung eines neutralen Schiedsgerichtes ergibt sich aus § 5.5.
- 9.3.3** Die durch das neutrale Schiedsgericht entstehenden Kosten übernimmt der Verein, dessen zwei Mannschaften den Einsatz eines neutralen Schiedsgerichts erforderlich machen. Der Staffelleiter kann die Schiedsrichtereinsatzplanung an den zuständigen Schiedsrichterwart delegieren.
- 9.3.4** Als neutral gelten Schiedsrichter, wenn Sie nicht einem Verein der beteiligten Mannschaften angehören.

9.4 Verspätetes Schiedsgericht

Ist das angesetzte Schiedsgericht nicht spätestens 30 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn zur Stelle, wird der betreffende Verein mit einer Geldstrafe belegt.

9.5 Fehlendes Schiedsgericht, unzureichende Lizenzen

- 9.5.1** Ist das angesetzte Schiedsgericht nicht spätestens zum angesetzten Spielbeginn zur Stelle, sollen andere in der Halle anwesende neutrale Schiedsrichter mit den geforderten Lizenzen das Spiel leiten.
- 9.5.2** Ist das angesetzte Schiedsgericht oder ein qualifiziertes anderes Schiedsgericht nicht zur Stelle, können sich die Mannschaften auf andere Schiedsrichter einigen.
- 9.5.3** Alle Änderungen gegenüber der vorgesehenen Schiedsrichteransetzung sind vor Spielbeginn im Spielberichtsbogen festzuhalten und von den beteiligten Mannschaftsführern gegenzuzeichnen.
- 9.5.4** Kommt ein Spiel wegen Fehlens geeigneter Schiedsrichter nicht zustande, muss es vom Staffelleiter neu angesetzt werden. Die Benachrichtigung des Staffelleiters übernimmt der Ausrichter durch Übersendung eines teilausgefüllten Spielberichts bogens, in dem der entsprechende Vermerk von den beteiligten Mannschaftsführern gegenzuzeichnen ist. Die Kosten des neu angesetzten Spiels trägt der Verein, der das Schiedsgericht hätte stellen müssen. Bei Verhinderung durch höhere Gewalt trifft der Staffelleiter eine Sonderregelung.
- 9.5.5** Beginnt eine Mannschaft ein Spiel unter der Leitung eines nicht berechtigten Schiedsgerichts, ohne vor dem Spiel im Spielberichtsbogen einen Protest vermerken zu lassen, so liegt nach dem Spiel kein Protestgrund mehr vor.
- 9.5.6** Sind von einem Verein oder einem Gremium des NWWV Schiedsrichterkosten zu erstatten, so gelten die Sätze laut Verbands-Gebühren- und Honorarordnung § 9.

9.5.7 Je fehlender oder nicht vollständiger Stellung von Pflicht-Schiedsrichtern nach § 9.3 wird eine zusätzliche Geldstrafe nach § 9 VGHO ausgesprochen und durch den Staffelleiter eine Nachfrist von 14 Tagen gesetzt. Erfolgt auch danach keine vollständige Stellung oder steht der gemeldete Schiedsrichter nicht zur Verfügung, wird analog § 14.2.3 VSO die Geldstrafe verdoppelt. Werden danach immer noch nicht die Pflichtschiedsrichter benannt, werden der Mannschaft, die diese Pflichtschiedsrichter stellen muss, für jeden fehlenden Schiedsrichter mit nicht ausreichender Lizenz pro Spieltag, an dem dieser zum Einsatz kommen sollte, 3 Punkte abgezogen.

§ 10 Repräsentativmaßnahmen, Abstellung von Spielern

10.1 Freigabeverpflichtung

Die Vereine, für die ein Spieler eine Spielerlizenz gemäß § 1.2 der Spielerlizenzordnung besitzt, sind verpflichtet, ihre Spieler zu Vorhaben eines Kadern des NWVV und zu Repräsentativspielen des NWVV freizustellen. Vereine, die dieser Verpflichtung zur Freistellung von Spielern nicht nachkommen, können mit einem Spielverbot für die Dauer des Kadervorhabens und mit einer Geldstrafe bis zu 250,- € bestraft werden. Das Verfahren wird vom Verbandsleistungssportwart bzw. vom für Leistungssport zuständigen Vizepräsidenten beim Rechtsausschuss auf Verbandsebene beantragt.

10.2 Teilnahmeverpflichtung

Spieler, die zu Kadervorhaben ordnungsgemäß eingeladen werden, müssen dieser Berufung Folge leisten. Eine ordnungsgemäße Einladung liegt dann vor, wenn diese spätestens drei Wochen vor dem Kadervorhaben dem Spieler und dem Verein mitgeteilt werden, für den der Spieler eine Spielerlizenz gemäß § 1.2 Verbands-Spielerlizenzordnung besitzt. Leisten sie einer Einladung zu einem solchen Vorhaben ohne unverzügliche Angabe und Nachweis wichtiger Gründe nicht Folge, so können sie für die Zeit des Kadervorhabens und für bis zu 3 Pflichtspiele nach dem Termin des Kadervorhabens gesperrt werden. Das Verfahren wird vom Verbandsleistungssportwart bzw. vom für Leistungssport zuständigen Vizepräsidenten beim Rechtsausschuss auf Verbandsebene beantragt.

10.3 Verlegungsanspruch

Vereine, deren Spieler zu Kadervorhaben berufen sind, können die Verlegung von Spielen der Mannschaft, für die die Spieler eine Spielerlizenz gemäß § 1.2 Verbands-Spielerlizenzordnung besitzen, beantragen. Dazu muss die Einladung als Vereinsnamen den Verein enthalten, für den der Spieler eine Spielerlizenz für Punktspiele (§ 1.2 VSLO) besitzt. Der zuständige Staffel- oder Spielleiter hat dem Antrag zuzustimmen, wenn die Spieler an dem betreffenden Vorhaben teilnehmen. Der Antrag muss jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Berufung gestellt werden.

10.4 Verbandsauswahlmannschaften in Punktspielrunden

10.4.1 Mit Zustimmung des Verbandsspielausschuss können Auswahlmannschaften, Stützpunktmannschaften bzw. Regionauswahlmannschaften des NWVV einer Spielklasse dieser Ordnung zugeordnet werden. Ist in der vorgesehenen Spielklasse ein Platz frei (unter Berücksichtigung der garantierten Aufstiegsplätze für die jeweiligen Meister sowie Sieger der Relegationsspiele), kann die entsprechende Verbandsauswahl den freien Platz einnehmen. Ist in der vorgesehenen Spielklasse kein Platz frei, kann die Verbandsauswahl als 10. bzw. 11. Mannschaft einer Staffel (auch in der Regionalliga) zugeordnet werden. Das Spielrecht in der Verbandsauswahl berührt das Vereinsspielrecht des jeweiligen Auswahlspielers nicht.

10.4.2 Mit Zustimmung des jeweiligen Bezirksspielausschusses können Regionauswahlmannschaften des NWVV einer Spielklasse bis Beirksliga dieser Ordnung zugeordnet werden. Ist in der vorgesehenen Spielklasse ein Platz frei (unter Berücksichtigung der garantierten Aufstiegsplätze für die jeweiligen Meister sowie Sieger der Relegationsspiele), kann die entsprechende Regionauswahl den freien Platz einnehmen. Ist in der vorgesehenen Spielklasse kein Platz frei, kann die Regionauswahl als 10. Mannschaft einer Staffel zugeordnet werden. Das Spielrecht in der Regionauswahl berührt das Vereinsspielrecht des jeweiligen Auswahlspielers nicht.

10.4.3 Eine Teilnahmeverpflichtung nach § 10.2 besteht nicht. Ein Verlegungsanspruch bei Terminüberschneidungen besteht nicht. Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn die Auswahlmannschaft nur eine Halbserie mit höchstens 5 Wochenendterminen spielt.

§ 11 Spielordnungen der Regionen

Die Regionen können für ihren Bereich eigene Spielordnungen erlassen, die der Genehmigung durch den Verbandsspielausschuss bis 1.9. bedürfen.

§ 12 Verbandsmeisterschaften

12.1 Nordwestdeutscher Meister bei den Männer und Frauen sind die erstplatzierten Mannschaften der Regionalliga Nordwest.

12.2 Jugend

Zur Ermittlung der Verbandsmeister der Jugend gilt die Verbands-Jugendspielordnung.

12.3 Senioren

Zur Ermittlung der Verbandsmeister der Senioren gilt die Verbands-Seniorenspielordnung.

§ 13 Verbandspokal

Zur Ermittlung der einzelnen Pokalsieger gilt die Verbands-Pokalspielordnung.

§ 14 Entscheidungen und Verstöße im Spielverkehr

14.1 Entscheidungspflicht der Staffel- und Spielleiter

Im Spielverkehr müssen Staffel- oder Spielleiter kraft ihres Amtes rechtsmittelfähige Entscheidungen treffen, wenn sie Verstöße gegen die im Spielverkehr geltenden Ordnungen feststellen.

14.2 Geldstrafen, Strafbescheide

14.2.1 Verstöße, die mit Geldstrafe belegt sind, werden vom Staffel- oder Spielleiter innerhalb von zwei Wochen geahndet und über das SAMS-System zugestellt.

14.2.2 Der Geldbetrag muss spätestens 3 Wochen nach Zugang des Strafbescheides bzw. der Rechnung dem angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Dies gilt auch, wenn ein Rechtsmittel eingelegt wird.

14.2.3 Die Geldstrafen werden bei nicht fristgerechter Zahlung unter Verdoppelung des Betrages mit neuer Fristsetzung (3 Wochen) von der Geschäftsstelle einmal angemahnt.

14.2.4 Kommt ein Verein auch dieser Zahlungsaufforderung nicht fristgerecht nach, wird er mit Punktabzug bestraft. Alle Punktspiele dieses Vereins (bei Verstößen einer bestimmten Mannschaft nur deren Spiele), die in der Zeit zwischen Ablauf der ersten Zahlungsfrist und Eingang der Zahlung stattfinden bzw. stattfinden müssen, werden wie ausgetragen gewertet. Dessen ungeachtet werden diesem Verein bzw. dieser Mannschaft für jedes dieser Spiele 3 Punkte abgezogen. Alle Spiele dieses Vereins bzw. dieser Mannschaft, die in diesem Zeitraum im k.o.-System ausgetragen werden (Aufstiegs-, Relegations-, Qualifikations- und Pokalspiele etc.), werden mit 0 Punkten, 0:3 Sätzen und 0:75 Ballpunkten als verloren gewertet.

14.2.5 Der Strafbescheid, mit dem einem Verein die Pflicht zur Zahlung einer Geldstrafe auferlegt wird, hat neben der Rechtsmittelbelehrung einen Hinweis auf die Folgen nach § 14.2.3 und 14.2.4 bei nicht fristgerechter Zahlung der Geldstrafe zu enthalten.

14.2.6 Bei nicht fristgerechter Zahlung von Geldstrafen entscheidet über die Wertung von Spielen des betreffenden Vereins, der zuständige Spielwart.

14.3 Kostenerstattung

Ist ein Verein zur Erstattung von Kosten des NWVV oder eines anderen Vereins verpflichtet worden, gilt sinngemäß § 14.2 (außer § 14.2.4).

14.4 Geschäftsstelle

Bei Verstößen nach § 5.4.8 und 5.4.9 sowie gegen die Verbands-Spielerlizenzordnung werden von der Geschäftsstelle Geldstrafen verhängt.

14.5 Rechtsmittelbelehrung

Alle Entscheidungen und Strafbescheide nach § 14 - 17 sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und welche Gebühr (mit Einzahlungsfrist) auf welches Konto zu entrichten ist.

§ 15 Proteste

15.1 Grundsätzliche Bestimmungen

15.1.1 Im Spielverkehr kann die rechtsmittelfähige Entscheidung des Staffel- oder Spielleiters beantragt werden (Protest) gegen:

- a) die Ansetzung eines Pflichtspieles,
- b) die Wertung eines Pflichtspieles.

15.1.2 Proteste können nur von den beteiligten bzw. von einer Entscheidung direkt betroffenen Vereinen innerhalb von 14 Tagen seit Kenntnis der dem Protest zugrundeliegenden Tatsachen beim zuständigen Staffel- oder Spielleiter unter Darlegung der Beweismittel schriftlich eingelegt werden. Ein Protest kann nur von dem in der Anschriftenliste aufgeführten Mannschaftsverantwortlichen oder dem Abteilungsleiter eingelegt werden. Bei Spielen auf Verbandsebene und Bezirksebene ist der Geschäftsstelle eine weitere Ausfertigung zuzuleiten. Innerhalb derselben Frist muss die Protestgebühr auf dem Konto des NWVV eingegangen sein, bei Spielen auf Regionsebene auf dem Konto der entsprechenden Region.

15.1.3 Sofern ein Protest im Spielberichtsbogen vermerkt werden konnte, jedoch nicht vermerkt wurde, kann ein Protest nachträglich nur erhoben werden, wenn neue Tatsachen bekannt werden oder die Eintragung im Spielberichtsbogen durch den Schiedsrichter verhindert wurde.

15.1.4 Proteste haben keine aufschiebende Wirkung.

15.2 Berufungsinstanzen

15.2.1 Berufungsinstanz gegen Entscheidungen nach § 14.1 bis 14.4 und § 15.1 ist:

a) gegen Entscheidungen der Staffel- und Spielleiter, der Spielwarte und Jurys (sofern dies in der Ausschreibung vorgesehen ist) auf Regionsebene: der Spieldausschuss der betreffenden Region. Die Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Spieldausschüsse auf Regionsebene ist in der Verbands-Rechts und Verfahrensordnung (VRVO) geregelt.

b) Die Berufungsinstanzen gegen Entscheidungen nach § 14.1 bis 14.4 und § 15.1 ab Bezirksspielbetrieb sind in der Verbandsrechts- und Verfahrensordnung geregelt.

15.3 Protestgebühren

Es gelten die Protestgebühren gemäß Verbands-Gebühren- und Honorarordnung § 9. Die Regionen können in Abstimmung mit dem Verbandsspielausschuss für ihren Bereich hiervon abweichende Protestgebühren festlegen, die die o.a. Beträge der VGHO nicht übersteigen dürfen.

§ 16 Geldstrafenkatalog

Bei Verstößen im Spielbetrieb, die der VSO unterliegen, greift der Geldstrafenkatalog gemäß § 9 der Verbands-Gebühren- und Honorarordnung (VGHO). Die Regionen können in Abstimmung mit dem Verbandsspielausschuss für ihren Bereich hiervon abweichende Geldstrafen festlegen, die die Beträge der GHO nicht übersteigen dürfen. Ansonsten gilt auch in den Regionen § 9 der Verbands-Gebühren- und Honorarordnung.

§ 17 Sperren

17.1 Strafmaß und Wirksamkeit

- 17.1.1 Unangemessenes Verhalten:** 3 x ROT = 1 Spiel Sperre, bei weiteren 2 x ROT = 1 weiteres Spiel Sperre usw.
- 17.1.2 Unangemessenes Verhalten (Hinausstellung):** 2 x ROT + GELB zusammen in verschiedenen Spielen = 1 Spiel Sperre, jede weitere Hinausstellung = 1 Spiel Sperre
- 17.1.3 Unangemessenes Verhalten (Disqualifikation):** 1 Spiel Sperre, jeder Wiederholungsfall = 2 Spiele Sperre.
- 17.1.4 Disqualifikation wegen Tätlichkeit:** Sperre für 4-6 Pflichtspiele
- 17.1.5 Ausfallendes Verhalten (Hinausstellung):** 1 Spiel Sperre, jeder Wiederholungsfall 2 Spiele Sperre
- 17.1.6 Ausfallendes Verhalten (Disqualifikation):** 2 Spiele Sperre, jeder Wiederholungsfall = 4 Spiele Sperre
- 17.1.7 Aggression (Disqualifikation):** 4 bis 6 Spiele Sperre
- 17.1.8** Ist eine höhere Sperre als 6 Spiele angebracht, erfolgt die Feststellung auf Antrag des zuständigen Spielwartes im Verfahren nach § 9 der Verbands-Rechts- und Verfahrensordnung
- 17.1.9 Für Vereinsvertreter, (soweit nicht in 17.1 bis 17.4 geregelt) gilt:**
Nach ausfallendem Verhalten: Strenger Verweis bis zur Sperre für 6 Pflichtspiele
Nach einer Aggression: Sperre für mind. 4 Pflichtspiele bis zu einem Jahr. Die Ahndung erfolgt bei mehr als 6 Spielen Sperre gemäß 17.1.8
- 17.1.10** Erfolgt ein Spielabbruch auf Grund mangelhafter Sicherheitsvorkehrungen, kann die Heimmannschaft mit einer Heimspielsperre oder dem Ausschluss von Zuschauern belegt werden. Kann der Grund für den Abbruch den Zuschauern der Gastmannschaft zugeordnet werden, dann wird die Gastmannschaft mit der entsprechenden Strafe belegt. Den Antrag stellt der zuständige Spielwart gem. § 9 der Verbands-Rechts- und Verfahrensordnung.
- 17.1.11** Unkorrektheiten nach Spielschluss, welche während eines Spieles eine Bestrafung, Herausstellung oder Disqualifikation nach sich ziehen würden, sind gemäß § 17.1.1 bis 17.1.9 zu ahnden.
- 17.1.12** Alle ausgesprochenen Sperren gelten auch über das jeweilige Spieljahr hinaus.
- 17.1.13** Sperren können ausgesprochen werden gegen Spieler, Trainer und sonstige am Spielbetrieb teilnehmende Personen. Die Strafzumessung erfolgt jeweils einzeln für die Betätigungsfelder Spieler, Trainer, Spielertrainer und Vereinsvertreter.
- 17.1.14** Sperren nach § 17.1.1 bis 17.1.11 für eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen gelten jeweils gesondert für Meisterschaftsspiele, Pokalspiele, Jugend- und Seniorenmeisterschaften.

17.2 Verkünden von Sperren

- 17.2.1** Sperren nach § 17.1.1 bis 17.1.11 werden vom Staffel- oder Spielleiter verhängt. Die Entscheidung über die Sperre wird schriftlich an die für diese Mannschaft benannte Kontaktperson verkündet. Sie gilt mit dem dritten Tag nach der Aufgabe bei der Post als zugestellt, es sei denn, die spätere Zustellung wird nachgewiesen. Bei Versand per E-Mail gilt die Zustellung 24 Stunden nach der Absendung als erfolgt.

17.3 Rechtsmittel gegen Sperren

- 17.3.1** Ein Protest gegen eine Sperre ist am 2. Werktag nach Zugang der Entscheidung bei der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen (z.B. per E-Mail oder Telefax). Die Protestgebühren sind unverzüglich nachzureichen.
- 17.3.2** Zuständige Rechtsinstanz sind die Rechtsausschüsse der Verbands-Rechts- und Verfahrensordnung. In dringenden Fällen trifft der jeweilige Vorsitzende seine Entscheidung ohne seine Beisitzer.

§ 18 Schlussbestimmungen

- 18.1** Die Gremien, die nach § 2 zuständig sind für die Wahl oder Berufung von Mitgliedern von Ausschüssen oder Kommissionen, sind in analoger Anwendung ihrer Zuständigkeit auch berechtigt, diese Personen vor Ablauf der Wahlperiode abzuwählen bzw. abzuberufen.
- 18.2** Das Präsidium kann Änderungen dieser Ordnung beschließen. Solche Änderungen werden erst wirksam, wenn sie in einem Rundschreiben, bzw. Newsletter oder auf der offiziellen NWVV-Homepage veröffentlicht worden sind. Die nachträgliche Genehmigung durch den nächstfolgenden Verbandstag oder Hauptausschuss des NWVV ist erforderlich. Wird diese Genehmigung verweigert, gilt mit sofortiger Wirkung die alte Regelung.
- 18.3** Diese Ordnung wurde vom Verbandstag des BVV am 20.3.2007 und vom Verbandstag des NVV am 23.6.2007 verabschiedet. Sie wurde von den Verbandstagen bzw. Hauptausschüssen des BVV am 22.4.2008, 28.4.2009, 28.5.2010, 14.6.2011, 22.6.2012, 5.6.2013, 25.6.2014 und 24.6.2015 sowie des NVV am 24.5.2008, 9.5.2009, 3.10.2010, 21.5.2011, 2.6.2012, 1.6.2013, 21.6.2014, 20.6.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 5.12.2015 sowie vom Hauptausschuss des NWVV am 18.6.2016, 23.6.2018 und vom NWVV-Verbandstag am 20.5.2017 sowie vom NWVV-Präsidium am 12.9.2018 geändert.